

DEUTSCHER BUNDESTAG

17. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Berlin, den 04.04.2012

Tel.: (030)227- 37 112 (Sekretariat)

Tel.: (030)227- 30 313 (Sitzungssaal)

Fax: (030)227- 36 805 (Sekretariat)

Fax: (030)227- 36 313 (Sitzungssaal)

Mitteilung

Die 65. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend findet statt am:

Montag, dem 07.05.2012, 10.30 bis 13.00 Uhr

Sitzungssaal: Saal 2.200

Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des
Elterngeldvollzugs

BT-Drucksache 17/1221

Hierzu wurde verteilt:

17(13)163 Änderungsantrag

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berichterstatter/in:

Abg. Nadine Schön (St. Wendel) [CDU/CSU]

Abg. Caren Marks [SPD]

Abg. Miriam Gruß [FDP]

Abg. Diana Golze [DIE LINKE.]

Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Die Liste der Sachverständigen und der Fragenkatalog sind als Anlagen beigelegt.

Sibylle Laurischk, MdB

Vorsitzende

Liste der Anzuhörenden

1. Dirk H. Dau
ehemaliger Richter am Bundessozialgericht, Hamburg

2. Markus Faßhauer
Familienbund der Katholiken, Berlin

3. Barbara König
Zukunftsforum Familie, Berlin

4. Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms
Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

5. Prof. Dr. Katharina Spieß
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Berlin

6. Josef Ziller
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, München

Fragenkatalog

1. Welches sind die wesentlichen Regelungsbestandteile, die eine Vereinfachung des Elterngeldvollzugs bewirken?
2. Die pauschalierende Ermittlung der Abzüge führt zu Abweichungen zur bisherigen Einkommensermittlung, bei der die tatsächlichen Abzüge für Steuern und Sozialabgaben zugrunde gelegt werden. Wie bewerten Sie Pauschalierungsregelungen im Vergleich zu anderen Leistungen mit einer pauschalierenden Einkommensermittlung (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld)?
3. In welcher Hinsicht profitieren die Elterngeldberechtigten von der Umsetzung des Regelungsentwurfs zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs?
4. Bleibt der Charakter des Elterngeldes als einkommensabhängige Lohnersatzleistung durch die geplante Vereinfachung weiter bestehen?
5. Gibt es unter den betroffenen Personen/Familien ggf. „Verlierer“ der neuen Berechnungsgrundlage, also Personen, die durch die Pauschalierung schlechter gestellt werden?
6. Familien mit Kindern mit Behinderung können Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Zählen sie zu dem Personenkreis, der durch die Reform schlechter gestellt wird, und wenn ja, welche Ausnahmeregelung wäre für sie dann zu treffen, um diesen Effekt zu verhindern?
7. Sind Sie der Auffassung, dass mit dem Gesetzesentwurf der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Elterngeldes deutlich gesenkt werden kann und durch die Pauschalierung bei der Einkommensermittlung auch umständliche und bürokratische Rückfragen bei den Antragstellern vermieden werden?
8. Wird aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzesentwurf der Situation von Selbständigen besser Rechnung getragen?
9. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Elterngeldes auf die Bereitschaft von Frauen, nach der Babypause frühzeitig wieder in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren?

10. Das DIW hat in seinem DIW Wochenbericht 9/2012 festgestellt, dass durch die Einführung des Elterngeldes die Erwerbsbeteiligung von Frauen im ersten Lebensjahr gesunken, dafür im zweiten Lebensjahr - vor allem im unteren Lohnbereich - gestiegen ist. Welche Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen haben allgemein Transferzahlungen für die Betreuung/Erziehung von Kindern, die gezahlt werden, wenn keine Erwerbsarbeit ausgeübt bzw. diese deutlich reduziert wird und sollten solche Transferzahlungen für einen Zeitraum von mehr als den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes hinaus gezahlt werden?
11. Reduzieren beide Eltern gleichzeitig die Arbeitszeit – statt dass nur eine Person voll aus- steigt – und beziehen beide Elterngeld, dann ist der Anspruch bereits nach dem siebten Lebensmonat des Kindes aufgebraucht. Würden Sie es aus gleichstellungspolitischer Perspektive begrüßen, wenn bei einer solchen Aufgabenteilung – es übernehmen beide parallel zur Erwerbsarbeit auch Erziehungsarbeit – ebenfalls zumindest für die ersten zwölf Lebensmonate Elterngeld gezahlt würde?
12. Im Gesetz finden sich etliche nominal festliegende Werte – bspw. das Mindestelterngeld, der Schwellenwert von 1.000 Euro für die erhöhte Ersatzrate oder der Höchstbetrag von 1.800 Euro –, die nicht dynamisiert sind und seit 2007 nicht erhöht wurden. Sollten nach Ihrer Auffassung alle diese Werte anhand der Lohnentwicklung dynamisiert werden, damit das Elterngeld seiner Funktion als Lohnersatzleistung auf Dauer gerecht werden kann, und welcher Realwertverlust dieser Werte hat sich seit 2007/2008 bis heute bereits ergeben?
13. Mit Blick auf die Güterabwägung zwischen wünschenswerter Verwaltungsvereinfachung und Inkaufnahme möglicher Nachteile für Leistungsbezieher_innen, halten Sie die im Gesetzentwurf und im Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen für notwendig und zielführend (auch unter Beachtung der inzwischen erfolgten elektronischen Datenübermittlung durch das ELSTER-Verfahren)?
14. Welche Weiterentwicklung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit halten Sie entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, fünf Jahre nach dessen Einführung, familienpolitisch, gesellschaftlich, frauen- und geschlechterpolitisch für notwendig und welche Optionen schlagen Sie zu einer Verbesserung vor?